

Änderung des Geschäftsreglements der Beschwerdekommision der Berufsbildung

Änderung vom 24. April 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾ und Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/1289 vom 9. Juli 2009

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement der Beschwerdekommision der Berufsbildung vom 7. Dezember 2009²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Vertretung des Departements für Bildung und Kultur leitet das Instruktionsverfahren. Sie trifft alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren zum Sachentscheid zu führen. Sie erstellt einen schriftlichen Entscheidentwurf.

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³⁾ Aufgehoben.

⁴⁾ Der Aktuar oder die Aktuarin stellt den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsunterlagen inklusive Entscheidentwurf in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.

§ 4 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

²⁾ Aufgehoben.

³⁾ Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Die Beschwerdekommision entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels.

²⁾ Aufgehoben.

¹⁾ BGS [416.111](#).

²⁾ BGS [416.112.1](#).

GS 2012, 22

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt den Aktuar oder die Aktuarin.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Solothurn, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/811 vom 24. April 2012.